HIRTEORDNUNG
für die gemeinen Hirtenen Surenen, Fiseten, Seenalp, Matten und Alplen

von 1824

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

Es soll in allen Hirtenen für Pferde und Rindvieh ein angemessenes Quantum Salz angeschafft werden. Der Hirt soll dieses unparteiisch und gewissenhaft für Pferde und Rindvieh der Hirte brauchen und nichts davon für sein eigenes Vieh beanspruchen.

Artikel 2

1 Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Hirten und der Hirtevögte. Die Hirteordnung regelt die Entschädigung der Hirten.

2 Der Hirt ist verpflichtet, die Hirte am Michelsabend (29. September) zu verlassen.

Artikel 3 [1)]

Artikel 4

Die Hirtekommissionen unterbreiten jährlich bis Ende März dem Engeren Rat die Rechnung des Vorjahres. [2)]

Artikel 5

Die Hirtekommissionen legen fest, wie die Kosten auf die Halter des Hirteviehs zu verteilen sind.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident	Der Korporationsschreiber
Josef Furger	Franz-Xaver Huber

---

1) Aufgehoben gemäss KRB vom 17. März 1995
2) Fassung gemäss KRB vom 20. Februar 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016